S A T Z U N G

I. FIRMA, SITZ und ZWECK

§ 1
Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

BürgerInnengenossenschaft Zell an der Pram eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 4755 Zell an der Pram.
Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Oberösterreich als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2
Zweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere durch Errichtung und umfassende wirtschaftliche Führung eines Gasthauses sowie weiteren Dienstleistungen, die der Steigerung der Lebensqualität der Mitglieder und BürgerInnen dienen.

 Davon umfasst ist auch die Entwicklung und Umsetzung von Nutzungs- und Betriebskonzepten sowie sonstigen Projekten.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:

 a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;

 b) bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu vermieten, zu verpachten und zu verkaufen, Superädifikate zu errichten, Baurechte zu erwerben und zu begründen;

 c) Gastgewerbe zu betreiben; insoweit ein Gastgewerbe betrieben wird, hat das Angebot einen Schwerpunkt auf Regionalität zu legen.

 d) sich an juristischen Personen und an eingetragenen Personengesellschaften sowie Vereinen zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient. Jede Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Revisionsverbandes;

3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken, eine Ausdehnung auf Nichtmitglieder ist aber zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3
Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:

 a) Physische Personen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben;

 b) andere physische Personen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst Oberösterreich.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;

3. durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft;

4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;

5. durch Ausschließung.

§ 6
Ausschließung von Mitgliedern

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann unter anderem dann erfolgen, wenn

 a) das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;

 b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;

 c) das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.

2. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 7
Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.

2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden.

3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.

4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilegutha-ben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8
Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

 a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen;

 b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten;

 c) eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen 30 Tagen ab Eintrittsdatum einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben.

2. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 1000,-- (in Worten: Euro eintausend).

3. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Die genossenschaftliche Nachschusspflicht wird ausgeschlossen, sodass die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.

4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher von der Generalversammlung beschlossen wird.

5. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse, E-Mail Adresse sowie Namensänderungen der Genossenschaft umgehend schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10
Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) der Vorstand;
b) die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11
Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 9 Mitgliedern darunter dem Obmann/der Obfrau und mindestens einem/er Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in. Die Zahl der Stellvertreter/innen und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der Generalversammlung, die im fünften Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.

3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

4. Ist die in Ziffer 1. festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann/die Obfrau bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 Abs 3 der Satzung Anwendung.

5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines mindestens der Obmann/die Obfrau oder der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in sein muss bzw. der Obmann/die Obfrau oder der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Die Bestellung des Prokuristen/der Prokuristin erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

2. Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung und weiterer Dienstnehmer bedienen.

3. Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann/die Obfrau oder der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmamäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung die Unterschrift des Prokuristen/der Prokuristin beigefügt wird.

4. Der Vorstand hat für sich und die Geschäftsführung je eine Geschäftsordnung zu erlassen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13
Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.

2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.

3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder im Bezirk Schärding abzuhalten.

§ 14
Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung von der Stellvertretung einzuberufen.

2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung. Darüber hinaus soll jedes Mitglied mindestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin verständigt werden, jedoch tritt die Wirkung der Einberufung durch den öffentlichen Anschlag ein.

3. Unterlässt der Obmann/die Obfrau bzw. in dessen/derer Verhinderung die Stellvertretung die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.

4. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung an dessen/deren Stellvertretung zu richten.

5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15
Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 16
Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden/von der Einberufenden festgesetzt.

2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17
Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.

2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der/die Vertreter/in des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 18
Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung teilnimmt.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 19
Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, vom Vorsitz bestellten Protokollführer/in und einem/einer in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger/in eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 20
Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.

2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

 a) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung;
 b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 c) Änderung der Satzung;
 d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft.

§ 21
Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom/von der Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

2. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:

 a) für den Obmann/die Obfrau;
 b) für dessen/deren Stellvertreter/in;
 c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird;

4. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22
Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden am 31. Dezember.

3. Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung durch den Vorstand und nach Überprüfung durch den gesetzlichen Revisionsverband der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Jahresabschluss ist mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23
Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 24
Bekanntmachungen

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.

2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushangs folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 25
Liquidation

Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

§ 26
Schlussbestimmungen

Die Eintragung der Genossenschaft und jede Änderung der Satzung oder sonstige Anzeigen an das Firmenbuch sind vom Vorstand dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, oder sonstige Anzeigen vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Revisionsverbandes.

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom @ beschlossen.

F.d.R.d.A.i.S.d. § 7 (2) GenG:

BürgerInnengenossenschaft @@@ eGen

.....
[Name, Geb.Datum] [Name, Geb.Datum]

.....
[Name, Geb.Datum] [Name, Geb.Datum]

.....	
[Name, Geb.Datum]	[Name, Geb.Datum]
.....	
[Name, Geb.Datum]	[Name, Geb.Datum]